



Barrierefreiheitserklärung

Die Gemeinde Hambrücken ist bemüht, ihre Webseiten in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für www.hambruecken.de

1. **Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen**

Diese Webseite ist teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

2. **Nicht barrierefreie Inhalte**

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind nicht barrierefrei:

- Teilweise sind Dateien nicht barrierefrei

3. **Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit**

Diese Erklärung wurde am 17.02.2023 erstellt und beruht auf einer Selbstbewertung.

4. **Rückmeldung und Kontaktangaben**

Sollten Sie auf unseren Seiten dennoch auf Barrieren stoßen, bitten wir um Ihre Mithilfe: Senden Sie uns unter der E-Mail-Adresse gemeinde@hambruecken.de einen entsprechenden Hinweis mit einer Fehlerbeschreibung.

5. **Durchsetzungsverfahren**

Um zu gewährleisten, dass diese Webseite den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an die Gemeinde Hambrücken wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung. Falls die Gemeinde Hambrücken nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 LBGG- DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 Satz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 LBGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Simone Fischer

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Poststelle@bfbmb.bwl.de

Telefon: 0711 279-3360

Weitere Informationen zur Landes-Behindertenbeauftragte finden Sie unter [Landes-Behindertenbeauftragte](#)

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen **kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen** können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Behindertenbeauftragter im Landkreis Karlsruhe: [Herr Neumann](#)

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBGG wird hingewiesen.